

Eitorf, den 05.06.2009

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss

25.06.2009

**Tagesordnungspunkt:**

**Einführung der getrennten Abwassergebühr für Schmutz- und Regenwasser  
hier: Festsetzungsmitteilung und Gebührenpflicht für Straßenseitengräben**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss beschließt:

1. Der Ausschuss nimmt den Entwurf der Festsetzungsmitteilung zur Kenntnis und stimmt dem darin vorgesehenen und in der Vorlage erläuterten weiteren Verfahren zu.
2. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, dem in der Verwaltungsvorlage erläuterten Verfahren ebenfalls zuzustimmen und seinen zukünftigen Entscheidungen in der Sache zugrunde zu legen.

**Begründung:**

Zuletzt hatte sich der Betriebsausschuss in seiner letzten Sitzung mit dem Thema der Einführung der getrennten Abwassergebühr für Schmutz- und Regenwasser beschäftigt (XII/BetrA/222).

Wie bereits angekündigt, sollen kurzfristig so genannte „Festsetzungsmitteilungen“ an alle Eigentümer versandt werden. Diesen Mitteilungen können die Eigentümer entnehmen, welche Flächenangaben für ihr Grundstück erfasst und der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt werden sollen. Der Entwurf der Festsetzungsmitteilung einschließlich der Anlage ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

In diesem Zusammenhang ist jetzt zu entscheiden, wie mit den Flächenangaben „Ableitung in Straßengräben“ umgegangen werden soll. Ich verweise hierzu auf Ziffer 4.) des Entwurfs der Festsetzungsmitteilung.

Nach den Regelungen im Landeswassergesetz sind die Gemeinden grundsätzlich auch zur Beseitigung des auf dem privaten Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet. Dies geschieht meist, aber eben nicht nur, leitungsgebunden durch eine Misch- oder eine Regenwasserkanalisation in Form erdverlegter Rohrleitungen. In einigen Ortsteilen von Eitorf wurden in der Vergangenheit keine rohrgeführten Regen- oder Mischwasserkanäle gebaut. Stattdessen wurden nur Schmutzwasserkanäle verlegt. Es wurde aber nicht untersucht, ob auf einen Regen- oder Mischwasserkanal nach den wasserrechtlichen Vorschriften verzichtet werden kann, weil eine dezentrale Entwässerung auf den

Grundstücken selbst möglich und zulässig ist.

Die Beseitigung des von der Gemeinde zu übernehmenden Regenwassers ist allerdings auch durch andere Anlagen als das „klassische“ Kanalrohr möglich – z. B. durch offene Gräben. Sobald ein solcher Graben neben dem Regenwasser der Straße auch Regenwasser auch nur eines anliegenden privaten Grundstückes aufnimmt, dient er deren Vorflut und es gilt damit vollumfänglich das Landeswassergesetz (vergleiche § 1 Absatz 2 LWG NRW). Solche Gräben gehören damit funktional und rechtlich zur gemeindlichen Abwasseranlage, wie die rohrgeführten Kanäle auch. Diese Rechtsfolge liegt auch nicht in der Disposition der Gemeinde, sondern folgt ohne Weiteres aus dem LWG.

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) wiederum sieht in § 6 verbindlich vor, dass die Gemeinden für die Einrichtung wie die Abwasserbehandlung Benutzungsgebühren erheben müssen. Gezielte Einleitungen von Niederschlagswasser (privater) befestigter Grundstücksflächen in solche Gräben sind also grundsätzlich gebührenpflichtig. Die konkrete Gebührenpflicht im Einzelfall entsteht allerdings erst durch einen Gebührenbescheid.

Aufgrund der zurückgesandten Fragebögen ist hier flächendeckend für das Gemeindegebiet erstmals bekannt, in welche Straßengräben auch private Grundstücksflächen entwässern. Nach einer ersten Flächenbilanz trifft dies rund x.000 m<sup>2</sup> abflusswirksame Flächen.

Es wird jetzt vorgeschlagen, einen Tendenzbeschluss zu fassen, dass diese Flächen solange bei der Gebührenberechnung außer Betracht bleiben, bis nach allen notwendigen Untersuchungen entschieden ist, ob eine dezentrale Regenwasserbeseitigung durch die Eigentümer (Versickerung, Direkteinleitung in ein Gewässer) oder eine gemeindliche Abwasserbeseitigung (offener Graben, rohrgeführter Kanal oder Kombination) nach den wasserrechtlichen Vorschriften möglich ist. Die Untersuchungen werden jetzt sukzessive für die in Betracht kommenden Gebiete angestellt. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob

- eine andere Regenwasserbeseitigung im konkreten Fall schadlos möglich ist und auch tatsächlich erfolgt
- die Gemeinde auf die Übernahme des Regenwassers verzichtet und
- seitens der Wasserbehörde von ihrer Übernahmepflicht befreit wird und damit
- die Regenwasserbeseitigungspflicht dauerhaft auf den Privateigentümer übergeht.

Danach erst kann beurteilt werden, ob eine Gebührenpflicht für die Einleitung von Regenwasser in den Straßenseitengräben in den betroffenen Gebieten entsteht.

Die betroffenen Straßenseitengräben wären dann in die öffentliche Abwasseranlage zu nehmen, würden im Anlagevermögen geführt und wären auch von den Gemeindewerken zu unterhalten. Außerdem wäre das Abwasserbeseitigungskonzept entsprechend anzupassen. Da im Übrigen diese Straßengräben bisher keine Kosten zu Lasten des Gebührenzahlers bei den Gemeindewerken verursacht haben, empfiehlt die Betriebsleitung, die Gebührenpflicht für solche Ableitungen in Straßengräben in dem Jahr entstehen zu lassen, in dem die Straßengräben in die gemeindliche Abwasseranlage überführt wurden. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass zunächst die erfassten x.000 m<sup>2</sup> nicht bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und damit der Gebührensatz nicht entsprechend gemindert wird, andererseits diese Flächen bisher auch keinerlei Kosten bei den Gemeindewerken verursacht haben. Von daher wird davon ausgegangen, dass eine entsprechende Gebührenkalkulation auch einem möglichen Verwaltungsgerichtsverfahren standhält.